Bekanntmachungen bestimmt ist, sowie die einmalige Einrildung in das Amtsund Berordnungsblatt erforderlich.

In dem Auszuge des Schrifteitids muffen die gustellende Behörde, die Berson, an die zugestellt werden joll, der Sachbetreff, der Jweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene erigheinen joll, dei Streitigkeiten zwischen werderen Austrieu auch dies bezeichnet werden.

## \$ 21.

Das eine Ladung enthaltende Schriftzität gilt als an dem Tage zugestellt, an vorlchem seit der legten Ginruftdung des Auszungs in die öffentlichen Alatter ein Wonat verstrichen ist, josern nicht in dem Auszung ansderücklich eine längere Krift hierfilte festgelest worden ist.

Enthalt das Schriftstud keine Ladung, so ist dasselbe als zugestellt aus zuschen, wenn seit der Anchetung des Schriftstude im Amtelokale der Behörde nuci Wöchen verfrichen find.

Auf die Gultigkeit der Zustellung hat es feinen Einfinft, wenn das anzuheftende Schriftific von dem Orte der Anheitung zu früh entfernt wird.

## \$ 22.

Dieje Berordnung tritt globald in Rraft.

Die Zustellung der nach §§ 6 und 7 des Gesehes, das polizeiliche Verordnungsrecht und die polizeilichen Zwangsbesignnisse betressend, vom 7. Januar 1802 (Gesehfmundung Band XXIV. Seite 303 ff.), erlassenen Verssignungen richtet sich auch weiterdin nach §§ des erwähnten Gesehes.

Gera, ben 17. Juli 1912.

Fürftlich Reuf.Bl. Minifterium, v. Sinuber.